

1 Geltungsbereich der Bedingungen

Die Angebote, Lieferungen und Leistungen der JJK Jopp Jopp Klupsch Gesellschaft für innovative Verlagssoftware mbH (nachstehend - **JJK** - genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen gelten, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen; derartige Bedingungen werden nicht anerkannt.

2 Angebot und Vertragsabschluss

2.1 Die Angebote von JJK sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge werden erst mit ihrer schriftlichen Bestätigung durch JJK rechtsverbindlich. Nebenabreden, mündliche Erklärungen sowie Änderungen bestätigter Aufträge bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch JJK.

2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen JJK und dem Kunden zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in der Auftragsbestätigung oder dem individuellen Vertrag schriftlich niederzulegen.

2.3 Soweit in Angeboten und Verträgen vom Kunden Anschlussdefinitionen vorgegeben werden oder sonst Fremdgeräte wie Leistungsrechner, Datenfernübertragungsleitungen etc. vom Kunden als vorhanden oder als von Dritten zu liefern vorgegeben werden, trägt der Kunde die Verantwortung für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Installation.

3 Vertragsgegenstand, zugesicherte Eigenschaften, Nutzungsrecht

3.1 Vertragsgegenstand sind, gemäß näherer Spezifikation im schriftlichen Angebot/Auftragsbestätigung/Vertrag und gegebenenfalls in Verbindung mit einer detaillierten Installationsbeschreibung:

- die Vergabe von Lizenznutzungsrechten für Programmteile der Verlagssoftware-Pakete „JJKverlagsmanagement“ und „JJKvertriebsmanagement“ (nachstehend als Standard-Software bezeichnet) sowie für etwaige Programmweiterungen, Schnittstellen usw., wie sie sich aus den von JJK vorgeführten und vom Kunden daraufhin abgenommenen Funktionsumfängen ergeben;
- die Entwicklung und Überlassung von Individual-Software gemäß einer von JJK erstellten Systemanalyse und/oder einer vereinbarten Leistungsbeschreibung;
- die Änderung von Software sowie die Erbringung sonstiger Software-Service-Leistungen gemäß der jeweils gültigen Preisliste von JJK für Software-Dienstleistungen.

3.2 Dem Kunden wird das unbefristete, nicht ausschließliche und nicht weiter übertragbare Recht eingeräumt, die ihm laut Auftragsbestätigung/Vertrag überlassenen Programme zu nutzen. Die Übertragung der eingeräumten Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung von JJK.

3.3 Bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Entgelts ist die vertraglich vereinbarte Einräumung des Nutzungsrechts an der Software aufschiebend bedingt.

4 Leistungsumfang

4.1 Die zum Leistungsumfang gehörende Software wird von JJK beim Kunden funktionsfähig installiert. Der Kunde ist verpflichtet, für die Bereitstellung einer funktionstüchtigen Hardware zu sorgen. Der Kunde hat die Möglichkeit, eine Fernwartung einzurichten. Dies bedeutet, dass der Kunde für eine Zugriffsmöglichkeit von JJK auf die beim Kunden installierte Hard-/Software per VPN oder TeamViewer und einer von JJK benannten Software für Fernwartung oder Datentransfer zu sorgen hat.

4.2 Sowohl bei Standard- als auch bei Individual-Software arbeitet JJK den Kunden auf dessen Wunsch gegen besondere Berechnung in die Bedienung der Software ein (siehe auch 7).

4.3 Verbesserte und aufgrund gesetzlicher oder sonstiger Änderungen angepasste Programmfassungen werden dem Kunden bei Abschluss eines gesonderten Software-Pflegevertrages in dem in der entsprechenden Vereinbarung genannten Umfang zur Verfügung gestellt.

5 Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde stellt JJK auf deren Anfordern alle zur Erbringung der vertraglichen Leistungen benötigten Angaben zur Verfügung. Insbesondere wird der Kunde pseudonymisierte Testdaten in ausreichender Menge zur Verfügung stellen und die Testergebnisse auswerten und prüfen. Unter Berücksichtigung der Geschäftstätigkeit des Kunden wird dieser JJK zu Testzwecken ausreichende Maschinenzeiten (die eine möglichst geringe oder keine Beeinträchtigung des Tagesgeschäftes des Kunden hervorruft) zur Verfügung stellen.

5.2 Mehrleistungen, die JJK durch unrichtige oder lückenhafte Angaben des Kunden entstehen, gehen zu dessen Lasten. Dasselbe gilt für zeitliche Verzögerungen, die auf ein Verhalten des Kunden zurückzuführen sind.

Der Kunde ist verpflichtet, Pflege- und Wartungsanweisungen von JJK zu befolgen. In diesem Zusammenhang empfiehlt JJK ausdrücklich, andere Anwendungsprogramme als die von JJK gelieferte und installierte Verlagssoftware auf dem gleichen System nur mit dem schriftlichen Einverständnis von JJK zu nutzen.

Aus der Nichtbeachtung der Pflege- und Wartungsanweisungen und der vorgenannten Empfehlung entstehende Mängel und Schäden einschließlich aller Folgeschäden gehen – auch während der Gewährleistungszeit – zu Lasten des Kunden.

6 Liefer- und Installationsfrist

6.1 Ist eine Liefer- bzw. Installationsfrist vereinbart, so beginnt diese mit dem Datum der Auftragsbestätigung von JJK, jedoch nicht bevor die vom Kunden gewünschte technische Ausführung völlig geklärt ist und der Kunde die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorgenommen hat. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass das von ihm an JJK für die vertraglichen Leistungen überlassene Material frei von Rechten Dritter ist und stellt JJK von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung ihrer Rechte frei.

6.2 Bei Überschreitung zugesagter Fristen und Termine hat der Kunde JJK zunächst schriftlich zu mahnen und danach eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zur Erbringung der Leistungen zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde bei Verschulden von JJK vom Vertrag zurücktreten. Der Kunde kann eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges ab Ablauf der Nachfrist, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen verlangen. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatz wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von JJK.

6.3 Die Installation der vertragsgegenständlichen Programme erfolgt entweder durch JJK selbst oder durch von ihr beauftragte Dritte. Sofern hierbei personenbezogene Daten im Auftrag durch Dritte erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, darf die Beauftragung nur an sorgfältig ausgesuchte Unternehmen oder Einzelpersonen im Sinne des § 11 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz erfolgen.

6.4 Nach erfolgter Installation der Software teilt JJK dem Kunden schriftlich die Lizenznummer mit, die für den Einsatz der Software erforderlich ist. Die endgültige Überlassung der Software an den Kunden und damit der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme (Inbetriebnahme) der installierten Software. Während dieser Zeit hat der Kunde die Möglichkeit und die Pflicht, sämtliche Funktionen der überlassenen Software zu erproben und JJK über eventuelle Fehlfunktionen unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.

7 Schulungskosten, zusätzliche Wartungsleistungen

7.1 Die Einweisung in die System- und Programmbedienung – auch nach Release-Änderungen – ist nicht im Preis der Software enthalten. Die für derartige Schulungen entstehenden Kosten werden dem Kunden durch JJK gesondert in Rechnung gestellt.

7.2 Wartungsleistungen mit Ausnahme der Mängelbeseitigung während der Gewährleistungszeit werden nach den jeweils geltenden Wartungssätzen durch JJK berechnet.

8 Umfang der Nutzungsberechtigung

8.1 Der Kunde ist berechtigt, die überlassenen Programme in dem vereinbarten und von JJK installierten Umfang in seinem Unternehmen für eigene Zwecke zu nutzen.

8.2 Die Nutzungsüberlassung der Software an Dritte bedarf der Einwilligung von JJK.

8.3 Sofern JJK in die Nutzungsüberlassung der Software an Dritte einwilligt, ist der Kunde zur Weitergabe der Software nur berechtigt, sofern

- er die installierte Software und alle eventuell auf Festplatte oder Sicherungskopie gespeicherten Datenbestände gelöscht hat,
- der Empfänger sich schriftlich mit dem Inhalt und der Geltung dieser Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt,
- JJK diese schriftliche Einverständniserklärung übersandt wird und
- der Kunde die Software und das Begleitmaterial an den Empfänger ohne Zurückhaltung irgendwelcher Kopien übergeben hat.

8.4 Änderungen und/oder Bearbeitungen der Programme ohne die vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung von JJK sind nicht zulässig.

8.5 Der Kunde ist berechtigt, von den Programmen maximal 15 Kopien zu Sicherungszwecken herzustellen. Eine darüberhinausgehende Vervielfältigung der Programme und Programmunterlagen ist nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von JJK und nur in dem in der schriftlichen Zustimmungserklärung definierten Umfang zulässig. Bei der zu Sicherungszwecken erlaubten Vervielfältigung hat der Kunde alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen und über den Verbleib der Kopien Aufzeichnungen zu führen, die JJK auf Wunsch einsehen kann.

8.6 Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die ihm überlassenen Programme und Programmunterlagen einschließlich der Vervielfältigungen auch in einer bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JJK Dritten nicht zugänglich werden. Er hat seine Mitarbeiter und/oder in seinem Auftrag mit der Software arbeitende Dritte auf die zu wahren Urheberrechte von JJK hinzuweisen. Bei Beendigung der Nutzung durch den Kunden oder bei Rückabwicklung des mit JJK geschlossenen Vertrages sind die von JJK gelieferten Datenträger sowie sämtliche vom Kunden hergestellten Kopien – gleich auf welchen Speichermedien sie sich befinden – an JJK zurückzugeben und/oder zu löschen. Im letzteren Fall hat der Kunde JJK schriftlich zu bestätigen, dass er dieser Verpflichtung nachgekommen ist.

8.7 Neben der Geltendmachung der Rechte nach Ziffer 8.6 ist JJK berechtigt, die dem Kunden eingeräumte Nutzungsbefugnis entschädigungslos zu widerrufen, wenn der Kunde gegen die vorstehenden Nutzungsbestimmungen trotz schriftlicher Abmahnung in grober Weise wiederholt verstößt.

9 Nacherfüllung, Mängelbeseitigung, Haftungsbeschränkungen

9.1 Mängelansprüche des Kunden verjähren in 24 Monaten.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel gegenüber JJK unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dem Auftreten, schriftlich (Email, Fax, Ticketsystem, etc.) zu rügen. Eine Verletzung der Rügepflicht hat zur Folge, dass die Gewährleistungsansprüche des Kunden hinsichtlich des betreffenden Mangels erlöschen.

9.3 JJK hat das Recht und die Pflicht, mitgeteilte Fehler durch zweimalige Nachbesserung oder Nachlieferung zu beseitigen. Voraussetzung dafür ist, dass der Fehler in der schriftlichen Mängelanzeige durch den Kunden genau beschrieben wird und zwar einschließlich der genauen Bedienungssituation vor Auftreten des Fehlers und einschließlich der bei Fehlereintritt bearbeiteten oder zu verarbeitenden Daten. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, JJK die einschlägigen Daten zum Zwecke der Fehleranalyse und -beseitigung zur Verfügung zu stellen.

9.4 Zum Rücktritt oder zur Minderung ist der Kunde nur berechtigt, wenn JJK die Mängelbeseitigung verweigert, die Mängelbeseitigung unmöglich ist oder zwei vom Kunden gesetzte angemessene Nachfristen zur Mängelbeseitigung fruchtlos verstrichen sind.

Als angemessene Frist zur Fehlerbehebung kann JJK den Zeitraum von 9 Wochen ab Eingang der Mängelanzeige ansehen, es sei denn, es ist oder wird im Einzelfall etwas anderes vereinbart.

9.5 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Software nicht vertragsgemäß genutzt hat oder wenn der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JJK selbst oder durch Dritte Eingriffe in die gelieferten Programme/Daten vornimmt bzw. vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die nicht vertragsgemäße Nutzung oder der Eingriff für den aufgetretenen Fehler oder Mangel nicht ursächlich waren.

Gewährleistungsansprüche bestehen ferner nicht für solche Schäden, die dadurch entstehen, dass der Kunde die täglich durchzuführende Datensicherung und /oder die sichere Aufbewahrung der der Sicherung dienenden Datenträger nicht oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt hat.

9.6 Die Haftung von JJK ist außerhalb der Gewährleistung ausgeschlossen für Schäden irgendwelcher Art, die auf leicht fahrlässiger Verletzung von Pflichten beruhen, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung für das Fehlen einer garantierten Eigenschaft, wegen Arglist, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von diesem Haftungsausschluss unberührt.

9.7 Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet JJK nur, wenn der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus anderem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

9.

10 Zahlung, Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten, Aufrechnung

10.1 Das Entgelt für Software und Software-Serviceleistungen, für Einweisung und Schulungen ist – soweit nichts anderes vereinbart wird – 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Alle Preise verstehen sich in EURO zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.2 JJK ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden, Zahlungen zunächst auf dessen älteste Schulden anzurechnen.

10.3 Wenn JJK Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder wenn JJK andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, so ist JJK berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

11 Übertragbarkeit von Ansprüchen des Kunden

Ansprüche aus dem Vertrag kann der Kunde ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von JJK nicht auf Dritte übertragen.

12 Datenschutz, Geheimhaltung, Erfüllungsort und Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

12.1 JJK ist berechtigt, die Kundendaten in ihrer DV unter Berücksichtigung der DSGVO für vertragsbezogene Zwecke zu speichern.

12.2 JJK ist verpflichtet, alle ihr im Rahmen der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden bekanntwerdenden Vorgänge und Daten aus dem Betrieb des Kunden streng vertraulich zu halten.

12.3 Erfüllungsort für alle vertraglichen Leistungen sowie Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem Software-Vertrag ist Krefeld. Jede Vertragspartei kann jedoch auch an ihrem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch genommen werden.

12.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Krefeld, den 01. Januar 2022

JJK Jopp Jopp Klupsch

Gesellschaft für innovative Verlagssoftware mbH